

Merkblatt zur Beurlaubung vom Besuch der Schule

Entschuldigungsverfahren (siehe dort)

Eine **nachträgliche Entschuldigung (siehe Verfahren oben)** ist nur möglich, wenn ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) kurzfristig am Schulbesuch verhindert ist. In allen anderen, vor allem planbaren, Fällen (z.B. Fahrstunde, Fahrprüfung, Zahnarzttermin, Wettbewerbe, wichtige persönliche Gründe, ...) ist ein rechtzeitiger vorheriger Antrag (mind. eine Woche vorher) auf **Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung) auf Antrag** notwendig (siehe **Formular auf der Homepage**).

Erfolgt im Falle des Fehlens bei einer Klassenarbeit bzw. Klausur keine ordentliche Entschuldigung der Verhinderung, so wird die **Klassenarbeit** mit der Note **ungenügend** und die **Klausur** mit der **0 Notenpunkten** bewertet. Die Lehrkraft hat hier keinen Ermessensspielraum.

Schulbesuchsverordnung (siehe dort)

§4, Abs.1

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich **in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

§4, Abs. 4

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und die Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Die **Schulleitung** weist auf **folgende Sachverhalte** hin:

durch Unterzeichnung des Antrags auf Beurlaubung wird anerkannt, dass

- a) der versäumte Unterricht selbständig nachgeholt wird,
- b) nachfolgende schriftliche und mündliche Leistungsprüfungen (KA, Tests usw.) ohne Einschränkung erbracht werden müssen,
- c) eine weitere Bedingung für die Beurlaubung vom Besuch der Schule ist die absolute Einhaltung der Schulbesuchspflicht mit der Pflicht zur korrekten Entschuldigung, sowie ein tadelloses Verhalten in der Schule und die Einhaltung bestehender Schulregeln,
- d) zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist der **Klassenlehrer/Tutor**. Bei drei und mehr Tagen ist der **Schulleiter** zuständig. Bei Beurlaubungen vor und nach den Ferien, sind die Anträge beim **Schulleiter** abzugeben.